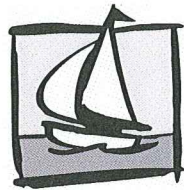




# Bedingungen für die Zulassung von Wasserfahrzeugen am Bostalsee



## Freizeitzentrum Bostalsee

Verwaltung am Seehafen  
66625 Nohfelden – Bosen  
Telefon: 0 68 52 – 90 10 – 0  
Fax: 0 68 52 – 90 10 - 20  
Internet: [www.bostalsee.de](http://www.bostalsee.de)  
Mail: [info@bostalsee.de](mailto:info@bostalsee.de)

1. Voraussetzung für die Zulassung eines Segelbootes zum Befahren des Bostalsees ist der Abschluss eines gültigen Mietvertrages. Eine Verwahrung der Boote erfolgt nicht.
2. Über die Vergabe der Bootszulassungen aufgrund der eingegangenen Anträge/Mietverträge entscheidet der Betrieb, die Entscheidung ist unwiderruflich. Ein Rechtsanspruch auf Bootszulassung und Liegeplatz, besteht nicht. Die Entscheidung über die Vergabe einer Bootszulassung ist unanfechtbar.
3. Das für die gesamte Saison abgeschlossene Mietverhältnis, d.h. vom 15.03. – 14.10. eines Jahres, verlängert sich jeweils um die Dauer einer weiteren Wassersportsaison, wenn es nicht bis spätestens 31.12. eines Jahres schriftlich gekündigt wird.
4. Nach Abschluss der Saison, spätestens aber bis 31. Oktober, sind die Boote ohne Aufforderung abzuziehen. Sollte ein Mietvertrag für einen Winterliegeplatz (15.10. – 14.03.) gestellt worden sein, ist der Mieter verpflichtet, sich vor Belegung der Winterliegeplätze mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen.
5. Der Mietvertrag erlischt bei Veräußerung oder Abgabe des Bootes an eine andere Person. Bei dem Erwerb eines neuen Bootes besteht kein Anspruch auf den gemieteten oder einen anderen Liegeplatz. In diesem Fall kann der Abschluss eines neuen Mietvertrages beantragt werden.
6. Es werden nur Segelboote, Surfbretter, Paddel-, Ruder- und Schlauchboote sowie Kanus zugelassen. Tandemsurfbretter sind nicht zugelassen. Der Surfschule wird je ein Tandembrett zu Ausbildungszwecken gestattet.
7. Segelboote werden bis 24 Fuß zugelassen, wobei die Gesamtlänge über alles 8 m und in der Breite 2,50 m nicht überschritten werden darf.  
  
Katamarane werden bis zu einer max. Breite von 2,50 m und einer max. Länge von 5,50 m zugelassen.
8. Flautenschieber sind nur für Segelboote (Dickschiffe) zum An- und Ablegen bzw. bei Gefahr (Gewitter oder Unwetter) erlaubt.
9. Bei Abschluss des Mietvertrages ist der Verwaltung der Nachweis eines abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrages für die Ausübung des Wassersportes vorzulegen. Bei einer Segelfläche ab 8 qm ist der Sportbootsführerschein Binnen (unter Segeln) bzw. der Segelschein A erforderlich. Die zugelassenen Boote müssen ausreichend mit Schwimmwesten ausgerüstet sein, die auch stets angelegt sein müssen.
10. Zulassungs- und sonstige Entgelte werden nach Beschluss des Betriebsausschusses bzw. Kreistages über Tarife und Entgelte erhoben; sie werden durch Aushang bekannt gemacht.
11. Bei einer vom Antragsteller innerhalb der Saison oder vor Ablauf der Zeitkarten vorgenommenen Vertragskündigung erfolgt keine Rückerstattung des Entgeltes.

12. Dem Betrieb steht bei Verstößen gegen die Verordnungen ein jederzeitiges Kündigungsrecht zu. In Fällen von vorzeitiger Kündigung durch den Betrieb ist eine Rückerstattung von Entgelten ausgeschlossen.
13. Bei allen Zahlungen und jeglichem Schriftverkehr ist die Liegeplatznummer anzugeben.
14. Die leihweise Benutzung von zugelassenen privateigenen Booten durch Dritte ist nur im Einvernehmen mit dem Betrieb gestattet.
15. Die Zugehörigkeit von Vereinen, Verbänden oder anderen Organisationen hat keinen Einfluss auf die Vergabe von Bootszulassungen oder die Ausübung des Wassersports am Bostalsee.
16. Die jeweils gültige Fassung der Hafenordnung für den Kreissegelhafen ist Bestandteil des Mietvertrages. Darüber hinaus werden die Verkehrsordnung für den Bostalsee, die vorliegenden Bedingungen für die Zulassung von Wasserfahrzeugen, sowie die Haus- und Badeordnung ausdrücklich anerkannt. Der Antragsteller verpflichtet sich zu kameradschaftlichem Verhalten und nachbarschaftlicher Rücksichtnahme. Er verpflichtet sich außerdem, von den Bekanntmachungen in den Aushangkästen Kenntnis zu nehmen.
17. Dem Betrieb steht bei Verstößen gegen die o.g. Verordnungen und Ordnungen ein jederzeitiges Kündigungsrecht zu. In Fällen von vorzeitiger Kündigung durch den Betrieb ist eine Rückerstattung von Entgelten ausgeschlossen.
18. Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die von ihm und von Benutzern oder Insassen seines Bootes verursacht werden. Der Antragsteller stellt den Betrieb von allen Ansprüchen frei, die gegen den Betrieb im Zusammenhang mit der Benutzung des Bootes erhoben werden.
19. Gerichtsstand ist St. Wendel.

St. Wendel, im Juni 2009  
FREIZEITZENTRUM BOSTALSEE  
Der Betriebsleiter

  
Udo Recktenwald  
(Landrat)